

Wenn Ernst Dümmler und seine Zeitgenossen diesen Gedenkbuch-eintrag von Remiremont bereits gekannt hätten, wären sie vermutlich der Auffassung gewesen, dass es natürlich niemand anders als der 'lasterhafte' Lothar II. sein konnte, der Doda als Mitglied der Königsfamilie akzeptiert hatte, denn die Eheaffäre dieses Karolingers ist ja besonders negativ beurteilt worden³⁰, so dass Carlsruh Brühl völlig zu Recht gespottet hat, man habe diesen Kampf Lothars II. um die Existenz seines Reiches in grober Schwarzweißmalerei als „bürgerliches Familiendrama“ inszeniert mit dem lasterhaften König und seiner verführerischen und ehrgeizigen Konkubine auf der einen Seite und der verfolgten Unschuld, der Königin Theutberga, auf der anderen Seite³¹. Aber auch hier muss man zur Ehrenrettung des 19. und 20. Jahrhunderts sagen, dass diese Sichtweise bereits in Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts vorgebildet ist: Erzbischof Hinkmar von Reims schildert es in seinen *Annales Bertiniani* so³² und war ja, wie Brühl gezeigt hat, eindeutig parteiisch, weil er bei seinem Kampf um die Unauflöslichkeit der Ehe Lothars gleichzeitig seinem König Karl dem Kahlen dienen konnte, der von der Tatsache profitierte, dass damit Lothars Sohn Hugo illegitim blieb und so als Nachfolger seines Vaters von seinen Onkeln verhindert werden konnte³³. Neben Hinkmar zeichnete auch der Trierer Mönch Theoderich in seiner im 10. Jahrhundert entstandenen *Vita sancti Deicoli Waldrada* als Hexe und Verführerin, Lothar als

30) Vgl. zu den einzelnen Synoden, die sich mit der Eheangelegenheit befasst haben, Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen, 1989) S. 274-285 und zu den einzelnen Phasen des Ehestreits die prägnante Zusammenfassung von Rudolf SCHIEFFER, *Die Karolinger* (1992; 42006) S. 159 ff. Vgl. auch KONECNY, *Frauen des karolingischen Hauses* (wie Anm. 1) S. 103 ff.

31) Carlsruh BRÜHL, *Hinkmariana*, DA 20 (1964) S. 48-77, hier S. 57 und BÖHRINGER, *De divortio* (wie Anm. 29) S. 12 f. Vgl. jetzt auch Letha BÖHRINGER, *Gewaltverzicht, Gesichtswahrung und Befriedung durch Öffentlichkeit. Beobachtungen zur Entstehung des kirchlichen Eherechts im 9. Jahrhundert am Beispiel Hinkmars von Reims*, in: Stefan ESDERS (Hg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter* (2007) S. 255-289, bes. S. 267 ff.

32) Vgl. z. B. Hinkmar von Reims, *Annales Bertiniani* ad a. 862: *Hlotharius Vualdradam concubinam maleficiis, ut ferebatur, artibus dementatus et ipsius pellicis, pro qua uxorem suam Theotbergam abiecerat, caeco amore inlectus ...* (ed. GRAT [wie Anm. 8] S. 93).

33) BRÜHL, *Hinkmariana* (wie Anm. 31) S. 59 und BÖHRINGER, *De divortio* (wie Anm. 29) S. 13 mit Anm. 80. DÜMMLER, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* (wie Anm. 1) 2 S. 15 hatte noch betont, Hinkmar habe die Sache der unterdrückten Unschuld (Theutbergas) geführt.